

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung wörtlich mitgeteilt worden sind.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen die Mitglieder entsprechend § 6 (2) dieser Satzung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder entsprechend § 6 (1/1.4) bzw. § 7 (5) dieser Satzung, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder im Sinne von § 6 (1/1.1; 1.3 und 1.5) dieser Satzung.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die zu wählenden Kassenprüfer dürfen auch nicht Mitglied eines vom Vorstand eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem gesonderten Wahlgang. Die Wahl 1 erfolgt im Sinne des § 15 dieser Satzung.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Rechtsordnung und eine Ehrungsordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.